



Vollzug der Spielverordnung (SpielV) vom 27.01.2006 i.V.m. dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in den derzeit gültigen Fassungen

Merkblatt für Gaststätten mit Spielgeräten

Beachte: Dieses Merkblatt gilt nur für reine Gaststätten mit Geldspielgeräten. Zu unterscheiden davon sind die sogenannten Scheingaststätten, also solche, die nur als Gaststätten getarnt sind. Diese gelten nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpielhG) als Spielhallen und bedürfen einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis!

Nach § 2 Abs. 4 GlüStV 2021 gelten für Gaststätten mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nachfolgende glücksspielrechtliche Bestimmungen:

Der Automatenaufsteller hat Folgendes zu beachten / umzusetzen:

- **Anzeigepflicht**

Der Automatenaufsteller, der die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbstständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten, § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO).

- **Aufstellerlaubnis**

Der Aufsteller benötigt eine Aufstellerlaubnis nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO.

- **Zuverlässigkeit**

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist, vgl. § 33c Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. §§ 10a ff SpielV.

- **Unterrichtungsnachweis**

Der Aufsteller muss durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist (§ 33c Abs. 2 Nr. 2 GewO).

- **Sozialkonzept**

Der Aufsteller muss nach § 33c Abs. 2 Nr. 3 GewO, § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 über ein Sozialkonzept verfügen, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden und wie diese behoben werden sollen. Die genauen Mindestinhalte für das Sozialkonzept finden sich in § 6 Abs. 2 GlüStV 2021.

- **Geeignetheitsbestätigung**

Der Gewerbebetreibende darf Spielgeräte nur aufstellen, wenn die ihm zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht, § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO.

- **Benennung eines Vor-Ort-Verantwortlichen**

Der Aufsteller muss eine verantwortliche Person vor Ort, in der Regel ist das der Gastwirt, benennen, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GlüStV 2021.

Der **Betreiber der Gaststätte** hat Folgendes zu beachten / umzusetzen:

- **Sperrzeiten**

Die allgemeine Sperrzeit beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Sperrzeit (SperrV).

- **Sperrdatei OASIS**

Der Gastwirt mit Geld- oder Warenspielgeräten ist nach § 2 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 8ff. GlüStV 2021 als Vermittler zur Teilnahme an dem zentralen, spielformübergreifenden Spielersperrsystem (OASIS) verpflichtet. Vor der ersten Spielteilnahme während eines Aufenthalts in der Gaststätte ist ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle zu identifizieren.

Eine Spielteilnahme **ohne Abgleich** mit der Sperrdatei ist **unzulässig, gesperrte Spieler dürfen nicht am Spiel teilnehmen**.

Weitere Hinweise zum Umgang mit Spielersperrungen finden sich in §§ 8 – 8b GlüStV 2021.

Die Sperrdatei wird zentral durch das Regierungspräsidium Darmstadt geführt und betreut. Weitere Informationen (u.a. zum Anschluss) finden sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (Link: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/spielersperrsystem-oasis>).

Des Weiteren muss der Spieler in der Gaststätte durch entsprechendes Infomaterial auf die Möglichkeit der Selbstsperrung in der Gaststätte hingewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch ein Hinweisschild erfolgen.

- **Schulung**

Der Gaststättenbetreiber unterliegt als in der Regel verantwortliche Person vor Ort der Schulungsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 GlüStV 2021.

Weitere Regelungen, die beim Betrieb von Geldspielgeräten in einer Gaststätte zu beachten sind, sind insbesondere:

- Sicherstellen, dass **Minderjährige von der Teilnahme am (Automaten-)Spiel ausgeschlossen** sind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 GlüStV 2021).
- **Beachtung der** Werbevorgaben in Bezug auf die Geldspielgeräte (§ 5 GlüStV 2021).
- **Informationspflicht** bzgl. Gewinnwahrscheinlichkeiten, Verlustmöglichkeiten sowie Suchtrisiken der angebotenen Spiele und Behandlungsmöglichkeiten bei Glücksspielsucht (§ 7 Abs. 1 GlüStV 2021).
- Das Verbot, öffentliche Glücksspiele im Internet durchzuführen, § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021.
- **Ausschluss des** in der Gaststätte **beschäftigten Personals vom dort angebotenen Glücksspiel**, § 6 Abs. 3 GlüStV 2021.
- Sicherstellen, dass sich maximal 2 Geräte in der Gaststätte befinden, § 3 Abs. 1 SpielV.
- **Beachtung**, dass die **Geräte** von der **Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)** **zugelassen** wurden und eine **regelmäßige Überprüfung** stattfindet.

Beachte: Die zuständige Behörde wird die Betriebe weiterhin regelmäßig bzgl. der Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen kostenpflichtig **kontrollieren**. Es kann auch zu verdeckten „**Testspielen**“ insbesondere zur Prüfung der Einhaltung des Jugendschutzes kommen. Festgestellte Verstöße gegen die dargestellten Bestimmungen führen zu **Bußgeld- oder Strafverfahren**.

Stand: Juni 2023